

Schriftlicher Bericht
des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs
(Haushaltssicherungsgesetz)
— Drucksache V/58 —

A. Bericht des Abgeordneten Leicht *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/58 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. Dezember 1965

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	Leicht
Vorsitzender	Berichterstatler

*) folgt als zu Drucksache V/84

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs
(Haushaltssicherungsgesetz)

— Drucksache V/58 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz)

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die Finanzlage des Bundes im Rahmen einer mehrjährigen Dringlichkeitsordnung mit dem Ziel zu festigen, den Spielraum für eine aktive Konjunkturpolitik über einen ausgeglichenen Haushalt des Bundes zu gewährleisten und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Stabilerhaltung von Währung und Kaufkraft bei Aufrechterhaltung optimaler Vollbeschäftigung sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag als ersten Schritt das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz)

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die Finanzlage des Bundes im Rahmen einer mehrjährigen Dringlichkeitsordnung mit dem Ziel zu festigen, den Spielraum für eine aktive Konjunkturpolitik über einen ausgeglichenen Haushalt des Bundes zu gewährleisten und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Stabilerhaltung von Währung und Kaufkraft bei Aufrechterhaltung optimaler Vollbeschäftigung sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag als ersten Schritt das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

§ 7 Satz 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978) erhält folgende Fassung:

„Der erste Teilbetrag wird nach Ablauf eines Monats nach unanfechtbarer Feststellung des Erstattungsbeitrages, die weiteren Teilbeträge werden jeweils am 1. Juli der folgenden Jahre fällig.“

Artikel 1

unverändert

Artikel 1a

Verkehrsfinanzgesetz 1955

Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), — Gasölbetriebsbeihilfe für

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

die gewerbliche Wirtschaft — findet bis auf weiteres hinsichtlich des Gasölverbrauchs nach dem 31. Dezember 1965 keine Anwendung.

Artikel 2

EWG-Anpassungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung der deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird hinter dem Wort „Anpassungsbeihilfen“ eingefügt: „für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 in Höhe von 770 Millionen Deutsche Mark, ab dem Rechnungsjahr 1968“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie des § 2 Abs. 4 Satz 1 am 1. Januar 1966 in Kraft. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 2 Abs. 4 Satz 1 treten am 1. Januar 1968 in Kraft.“

Artikel 3

Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) wird wie folgt geändert:

In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Hälfte“ durch „40 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung und des Änderungsgesetzes vom 24. August 1965

1. Das Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69), geändert durch § 72 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung

Artikel 2

EWG-Anpassungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung der deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 4 Satz 1 am 1. Januar 1966 in Kraft. § 2 Abs. 4 Satz 1 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.“

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung und des Änderungsgesetzes vom 24. August 1965

1. Das Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69), geändert durch § 72 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Hat die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 vor dem 1. Januar 1966 begonnen, verbleibt es beim bisherigen Recht."

- b) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft“ ersetzt durch die Worte „und während der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume“.

- c) § 13 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe des § 195 c der Reichsversicherungsordnung erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten."

2. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird folgender § 195 c eingefügt:

„§ 195 c

(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen; das Nähere über die Gewähr für ausreichende und zweckmäßige ärztliche Betreuung sowie über die dazu erforderlichen Aufzeichnungen und Bescheinigungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung regelt der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen im Rahmen seiner Richtlinien (§ 368 p).

(2) Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt."

2. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) unverändert

- b) In § 205 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „§ 195 a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „§ 195 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 195 c“.

- c) In § 368 Abs. 2 werden nach den Worten „zu ihnen gehören auch“ die Worte „ärztliche Betreuung bei Mutterschaft“ eingefügt.

- b) § 205 d wird aufgehoben.

- d) § 205 d wird aufgehoben.

Entwurf

3. In Artikel 3 § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) wird die Zahl „1966“ durch die Zahl „1967“ ersetzt.
4. Die Vorschriften dieses Artikels treten am 1. Januar 1966 in Kraft und mit Ablauf des Kalenderjahres 1966 außer Kraft.

Artikel 5

Aussetzung von Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung

In den Kalenderjahren 1966 und 1967 ist der Bund nicht verpflichtet, aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung Zahlungen für die Vergangenheit zu leisten.

Artikel 6

Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz

§ 14 a Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 222), gilt in den Kalenderjahren 1966 und 1967 mit folgender Maßgabe:

Im ersten Halbsatz wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

Artikel 7

Bundeszuschüsse nach § 1389 Reichsversicherungsordnung und § 116 Angestelltenversicherungsgesetz

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten zu vereinbaren, daß von den Bundeszuschüssen nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes im Rechnungsjahr 1966 ein Betrag von insgesamt 750 Millionen Deutsche Mark durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund begeben wird.

(2) Die Schuldbuchforderungen sind zu marktüblichen Bedingungen zu begeben und werden auf Er-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. In Artikel 3 § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) wird **der letzte Halbsatz „die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.“ durch die Halbsätze „Artikel 1 Nr. 1, 4, 5, 6 Buchstabe a und c, Nr. 7 bis 9, 10 Buchstabe a, b und d, Nr. 11 und 12 sowie Nr. 18 bis 26 mit Wirkung vom 1. Januar 1966, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.“ ersetzt.**
4. **Die Nummern 1 und 2** treten mit Ablauf des Kalenderjahres 1966 außer Kraft.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Bundeszuschüsse nach § 1389 Reichsversicherungsordnung und § 116 Angestelltenversicherungsgesetz

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

suchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

Artikel 8

Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen und von Bundeswasserstraßen durch Gesellschaften des privaten Rechts

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 350 Millionen Deutsche Mark zu beauftragen.

Artikel 9

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Die Zweckbindung nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) in der Fassung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) gilt im Rechnungsjahr 1966 mit der Maßgabe, daß das Aufkommen an Mineralölsteuer bis zum Betrage von 3 500 000 000 Deutsche Mark für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden ist.

Artikel 10

Zweites Wohnungsbaugesetz

§ 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1618) findet für die Rechnungsjahre 1965 und 1966, § 20 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes findet für das Rechnungsjahr 1966 keine Anwendung.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten zu vereinbaren, daß der Zinssatz für die auf Grund des § 10 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1965 zugeteilten Schuldbuchforderungen ab 1. Januar 1966 bis auf 6,5 vom Hundert erhöht wird.

Artikel 8

Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen und von Bundeswasserstraßen durch Gesellschaften des privaten Rechts

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 350 Millionen Deutsche Mark **für jedes Rechnungsjahr** zu beauftragen.

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Zweites Wohnungsbaugesetz

1. § 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1618) findet für die Rechnungsjahre 1965 und 1966, § 20 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes findet für das Rechnungsjahr 1966 **in Höhe eines Einnahmebetrages von 62 000 000 Deutsche Mark** keine Anwendung.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. § 125 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) erhält folgende Fassung:

„§ 125 a

Geltung im Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2, nicht im Saarland.

(2) § 19 a sowie § 19 Abs. 2 und 3, soweit dieser nach § 19 a entsprechend anzuwenden ist, finden auch im Saarland Anwendung.“

Artikel 11

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

1. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1203) wird wie folgt geändert:

Artikel VI Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel I Nr. 16 Buchstabe a, Nr. 18 Buchstaben a und c, Nr. 31 Buchstabe c und Nr. 33 sowie Artikel II § 7 treten am 1. Januar 1968 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft.“

2. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1578), zuletzt geändert durch das

Artikel 11

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

1. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt bis zum 31. Dezember 1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) weiter mit der Maßgabe, daß in § 35 Abs. 4 letzter Satz die Worte „31. Dezember 1965“ durch die Worte „31. Dezember 1966“ ersetzt werden.

2. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1203) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

- a) In Artikel II § 4 die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „31. Dezember 1967“,
- b) in Artikel II § 5 die Worte „30. Juni 1966“ durch die Worte „30. Juni 1967“,
- c) in Artikel II § 6 Abs. 1 die Worte „31. Dezember 1967“ durch die Worte „31. Dezember 1968“,
- d) in Artikel VI Abs. 1 die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“,
- e) in Artikel VI Abs. 2 die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „31. Dezember 1967“ und die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“.

3. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) erst ab 1. Januar 1967.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203), wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 4 letzter Satz wird die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1967“ ersetzt.

Artikel 12

**Bundesbeamtengesetz,
Beamtenrechtsrahmengesetz**

Das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel X Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden hinter den Worten „bis zum 31. Dezember 1966“ die Worte „in den Fällen des Artikels IX bis zum 31. Dezember 1968“ eingefügt. Hinter den Zahlen „1966“ und „1968“ wird je ein Komma eingesetzt.

Artikel 12

**Beamtenrechtliche und besoldungsrechtliche
Vorschriften**

1. Das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) wird wie folgt geändert:

a) Artikel VI wird wie folgt geändert:

In § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland werden die Worte „31. Dezember 1965“ durch die Worte „31. Dezember 1966“ ersetzt.

b) Artikel X wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge, die bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 1967“ durch die Worte „31. Dezember 1968“ und in Absatz 2 die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „31. Dezember 1967“ ersetzt.

c) Dem Artikel XI § 2 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine dem § 1 Nr. 3 entsprechende Landesvorschrift darf nicht vor dem 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt werden.“

d) In Artikel XIII werden nach den Worten „das Bundesbeamtengesetz“ die Worte „in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung“ eingefügt.

Entwurf

2. Artikel XV erhält folgende Fassung:

„Artikel XV

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 4 und 13, des Artikels II Nr. 4, des Artikels IX, des Artikels XI § 1 Nr. 3 und 14 sowie des Artikels XII am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

Artikel XI § 1 Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1964, Artikel II Nr. 4 mit Wirkung vom 1. September 1964, Artikel XII mit Wirkung vom 1. April 1965, Artikel I Nr. 4 und 13, Artikel IX und Artikel XI § 1 Nr. 3 am 1. Januar 1968.“

Artikel 13

**Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige
des öffentlichen Dienstes**

Artikel VII des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1210) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

e) Artikel XV wird wie folgt gefaßt:

„Artikel XV

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels II Nr. 4, der Artikel XI und XII am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Artikel II Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 1964, Artikel XI außer § 1 Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1966, Artikel XI § 1 Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1964 und Artikel XII mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.“

2. Artikel VII Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1024) erhält folgende Fassung:

„Artikel V tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.“

3. Das Bundesbeamtengesetz gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) erst ab 1. Januar 1967.

Artikel 13

**Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige
des öffentlichen Dienstes**

1. In Artikel V Abs. 8 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) werden die Worte „31. Dezember 1965“ durch die Worte „31. Dezember 1966“ ersetzt.

2. Bis zum 31. Dezember 1966 gelten § 21 a Abs. 3 und § 31 f Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) weiter; der Wortlaut der vorgenannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gilt erst vom 1. Januar 1967 ab.

3. In Artikel VII Abs. 1 Nr. 9 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1210) werden die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. In Absatz 1 Nr. 9 werden gestrichen:
 - a) die Worte „Artikel III Abs. 2“,
 - b) das Komma hinter der Zahl „14“,
 - c) der Punkt hinter der Jahreszahl „1966“.
2. Absatz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Artikel III Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1968.“

Artikel 14

Soldatenversorgungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 4. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel IV Nr. 7 werden ersetzt:
 - a) die Worte „Artikel I Nr. 2 bis 6“ durch die Worte „Artikel I Nr. 2, 4 und 5“,
 - b) der Punkt hinter der Jahreszahl „1966“ durch ein Komma.
2. Hinter Artikel IV Nr. 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Artikel I Nr. 3 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1968.“

Artikel 15

Leistungsförderungsgesetz

§ 2 des Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Jahr 1966 ist von der Mittelzuführung an das Sondervermögen ausgenommen.“

Artikel 16

Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Schmieröle, die in den Jahren 1964 und 1965 aus dem Herstellungsbetrieb entfernt worden sind, 22,90 DM je 100 kg, für Schmieröle, die im Jahre 1966 aus dem

Artikel 14

Soldatenversorgungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 4. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 1968“ durch die Worte „1. Januar 1969“, die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „31. Dezember 1967“ und die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.
2. In Artikel IV Nr. 7 werden die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

Artikel 12 a Abs. 1 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1042) erhält die folgende Fassung:

„(1) Werden aus einem Mineralölherstellungsbetrieb oder einem Steuerlager unter Anmeldung zur Versteuerung Leichtöle entnommen, die in diesem Betrieb oder Lager unter Steueraufsicht bis zum

Entwurf

Herstellungsbetrieb entfernt worden sind, 11,45 DM je 100 kg.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

31. Dezember 1966 durch Mischen von Leichtölen mit Methanol, Diisopropylbenzol, Diisobutylbenzol oder anderen C₈-Olefinen, Triisobutylbenzol, Tripropylen, Tetrapropylen, Propylenglykol, Aceton, Isopropanol oder Diisopropyläther oder mehreren dieser Stoffe hergestellt worden sind, so kann die Gesamtmenge dieser Stoffe, höchstens aber eine Menge von zweieinhalb Raumbundertteilen der im einzelnen Falle hergestellten Gemischmenge, von der Menge der zu versteuernden Leichtöle abgesetzt werden.“

Artikel 16 a

Selbstschutzgesetz, Schutzbaugesetz,
Gesetz über das Zivilschutzkorps

1. Das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240) wird wie folgt geändert:

In § 72 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „1968“ ersetzt.

2. Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) wird wie folgt geändert:

In § 41 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „1968“ ersetzt.

3. In den Rechnungsjahren 1966 und 1967 sind

a) § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 24, 25, 28 Abs. 2 und § 29 des Schutzbaugesetzes nicht anzuwenden,

b) § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Schutzbaugesetzes nur für solche Schutzräume anzuwenden, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen ist.

4. In den Rechnungsjahren 1966 und 1967 unterbleibt die Aufstellung eines Zivilschutzkorps nach dem Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782).

Artikel 17

Bundesentschädigungsgesetz

Das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach diesem Gesetz werden für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 auf jeweils 1 900 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

Artikel 17

Bundesentschädigungsgesetz

Das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), und das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Die Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach diesen Gesetzen werden für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 auf jeweils 1 900 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

Entwurf

2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einheitliche Vomhundertsätze für die Höhe der durch Geldleistungen in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 zu erfüllenden Ansprüche festzusetzen. Ansprüche auf laufende Renten sowie Ansprüche auf Heilverfahren nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

Artikel 18

Schaumweinsteuergesetz

Das Schaumweinsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird

- a) in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „eine“ durch die Zahl „1,50“,
- b) in Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,30“,
- c) in Absatz 3 die Zahl „1,33“ durch die Zahl „2,00“ und
- d) in Absatz 4 die Zahl „0,26“ durch die Zahl „0,40“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. unverändert

Artikel 18

Schaumweinsteuergesetz

Das Schaumweinsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 wird

- a) in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „eine“ durch die Zahl „1,50“,
- b) in Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,30“,
- c) in Absatz 3 die Zahl „1,33“ durch die Zahl „2,00“ und
- d) in Absatz 4 die Zahl „0,26“ durch die Zahl „0,40“ ersetzt.

§ 2

(1) Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, die sich zu Beginn des 1. Januar 1966 außerhalb eines Herstellungsbetriebs im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines Herstellers oder Händlers befinden, sind nachzuversteuern.

(2) Die Nachsteuer beträgt

- 1. für Schaumwein 0,50 DM für die ganze Flasche (0,75 Liter),
- 2. für schaumweinähnliche Getränke 0,10 DM für die ganze Flasche (0,75 Liter).

Für kleinere und größere Flaschen wird die Nachsteuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennig abgerundet. Für Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, die sich nicht in Flaschen befinden, beträgt die Nachsteuer 0,67 DM und 0,14 DM für einen Liter.

(3) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des 1. Januar 1966. Steuerschuldner ist der Hersteller oder Händler (Absatz 1).

(4) Art und Menge der nachsteuerpflichtigen Erzeugnisse sind vom Steuerschuldner bis zum 14. Januar 1966 der Zollstelle, in deren Bezirk die Erzeug-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

nisse lagern, schriftlich unter Angabe des Lagerorts zur Steuerfestsetzung anzumelden.

(5) Die Nachsteuer ist bis zum 25. Februar 1966 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(6) Wer zu Beginn des 1. Januar 1966 nicht mehr als 200 ganze Flaschen (0,75 Liter) oder eine entsprechende Menge nachsteuerpflichtiger Erzeugnisse im Besitz hat, ist von der Nachsteuer befreit.

§ 3

Für Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, die sich zu Beginn des 1. Januar 1966 außerhalb eines Herstellungsbetriebes befinden und für die eine bedingte Schaumweinsteuerschuld besteht, entsteht die Nachsteuerschuld bedingt. Die Anmeldepflicht gemäß § 2 Abs. 4 entfällt. Die Nachsteuerschuld wird zugleich mit der Schaumweinsteuerschuld unbedingt oder fällt zugleich mit ihr weg.

§ 4

(1) Für Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, die sich zu Beginn des 1. Januar 1966 in einem Zollaufschublager befinden, entsteht mit ihrer Entnahme aus dem Lager eine Nachsteuerschuld nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Steuerschuldner ist der Lagerinhaber. Die Nachsteuerschuld wird mit der Schaumweinsteuerschuld fällig.

(2) § 2 Abs. 4 bis 6 findet keine Anwendung.

Artikel 19

Gesetz über das Branntweinmonopol

§ 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Branntweinaufschlag ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

2. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Branntwein, den die Bundesmonopolverwaltung verwertet, unterliegt der Branntweinsteuer. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Branntweinsteuer für ein Hektoliter Weingeist beträgt:

1. für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen

Artikel 19

Gesetz über das Branntweinmonopol

§ 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 353, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- | | |
|--|-----------|
| nachstehend nicht genannten Zwecken | 1 200 DM, |
| 2. für unvergällten Branntwein, der Ärzten, Krankenhäusern, Apothekern für ärztliche, chirurgische oder pharmazeutische Zwecke zugeteilt wird | 850 DM, |
| 3. für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird, und
für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird | 600 DM, |
| 4. für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig | 50 DM, |
| 5. für Branntwein | |
| a) zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen, die ausgeführt werden, | |
| b) zur Herstellung von Treibstoff, | |
| c) zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken | 0 DM. |

(3) Die Steuerermäßigung (Absatz 2 Nr. 2, 3, 4) und die Steuerbefreiung (Absatz 2 Nr. 5) sind bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Branntweins und die Innehaltung der zu ihrer Sicherstellung angeordneten Maßnahmen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die in Absatz 2 genannten Verwendungszwecke näher zu erläutern und
2. zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Branntweins nähere Anordnungen zu treffen.

3. In § 151 wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Als weingeisthaltige Erzeugnisse gelten auch Weine, weinhaltige Getränke und dem Weine ähnliche Getränke, deren Weingeist ganz oder teilweise auf dem Zusatz von Alkohol beruht,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ausgenommen Brennweine, die unter zollamtlicher Überwachung zur Herstellung von Weindestillat verwendet werden.“

4. § 152 erhält folgende Fassung:

„§ 152

(1) Der Monopolausgleich besteht in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis (regelmäßiger Monopolausgleich). Von weingeisthaltigen Erzeugnissen, zu deren Herstellung, falls sie im Monopolgebiet erfolgt wäre, Branntwein zu einem ermäßigten Verkaufspreis hätte abgegeben werden dürfen, sowie von Äther und ätherhaltigen Erzeugnissen wird der Monopolausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem ermäßigten Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis erhoben (ermäßigter Monopolausgleich).

(2) Soweit Vergünstigungen nach § 105 gewährt werden oder gewährt worden sind, ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes der Monopolausgleich nach der Höhe der gewährten Ausfuhrvergütung oder nach der Höhe des Unterschiedes zwischen dem gezahlten Ausfuhrpreis und dem regelmäßigen oder ermäßigten Verkaufspreis zu bemessen, der im Zeitpunkt der Entstehung der Monopolausgleichschuld gilt.

(3) Der Monopolausgleich ist zu berechnen:

1. bei Branntwein und anderen als den in Nummer 2 und 3 bezeichneten weingeisthaltigen Erzeugnissen von der in dem Branntwein und den weingeisthaltigen Erzeugnissen enthaltenen Weingeistmenge;
2. bei Weinen und dem Weine ähnlichen Getränken von der Weingeistmenge, die sich aus einem 14 Raumhundertteile übersteigenden Weingeistgehalt, bei weinhaltigen Getränken von der Weingeistmenge, die sich aus einem 10,5 Raumhundertteile übersteigenden Weingeistgehalt ergibt;
3. bei Brennweinen, die der amtlichen Überwachung entzogen worden sind, von der in den Brennweinen enthaltenen Weingeistmenge;
4. bei Äther und ätherhaltigen Erzeugnissen von der Weingeistmenge, die zur Herstellung des Äthers oder zur Herstellung des in den Erzeugnissen enthaltenen Äthers erforderlich ist. Dabei sind 1,7 Liter Weingeist für jedes volle Kilogramm Äther in Ansatz zu bringen.

§ 2

Für Branntwein, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Steuer für Branntwein zu Trinkzwecken oder dem dieser Steuer entsprechenden

§ 2

(1) Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen Zwecken (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) und die hieraus her-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Teil des Branntweinaufschlags oder des regelmäßigen Monopolausgleich belastet ist, entsteht beim Übergang des Branntweins in den freien Verkehr eine Abgabenschuld in Höhe von 200 Deutsche Mark je Hektoliter Weingeist. Für Branntwein-erzeugnisse, die dem regelmäßigen Monopolausgleich unterliegen und die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Zollaufschublager befinden Monopolausgleich sbelastet ist, entsteht beim von 200 Deutsche Mark je Hektoliter Weingeist.

gestellten Erzeugnisse, die sich zu Beginn des 1. Januar 1966 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 200 Deutsche Mark für einen Hektoliter Weingeist. Im Land Berlin beträgt die Nachsteuer 950 Deutsche Mark. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des 1. Januar 1966. Steuerschuldner ist der Hersteller oder Händler, der die nachsteuerpflichtigen Waren im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat. Die Nachsteuer ist bis zum 15. Tag des dritten Monats zu entrichten, der auf die Festsetzung der Steuer folgt. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Branntwein und die hieraus hergestellten Erzeugnisse, die dem regelmäßigen Monopolausgleich unterliegen und sich zu Beginn des 1. Januar 1966 in einem Zollaufschublager befinden, entsteht eine Nachsteuerschuld in Höhe von 200 Deutsche Mark für einen Hektoliter Weingeist. Die Nachsteuerschuld wird mit der Monopolausgleichschuld fällig.

(3) Art, Menge und Weingeistgehalt der nachsteuerpflichtigen Waren sind vom Steuerschuldner bis zum 14. Januar 1966 schriftlich unter Angabe des Lagerorts bei der Zollstelle anzumelden, in deren Bezirk die Waren lagern.

(4) Wer zu Beginn des 1. Januar 1966 nicht mehr als den Inhalt von 1000 0,7-Liter-Flaschen Trinkbranntwein im Besitz hat, ist von der Nachsteuer befreit.

(5) Für Branntwein zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), für den eine bedingte Branntweinsteuerschuld besteht, entsteht die Nachsteuerschuld bedingt. Die Anmeldepflicht nach Absatz 3 entfällt. Die Nachsteuerschuld wird zugleich mit der Branntweinsteuerschuld unbedingt oder fällt zugleich mit ihr weg.

Artikel 19 a

In der Anlage 2 des Dritten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 504) wird Nummer 5 gestrichen; Nummer 6 wird Nummer 5.

Artikel 20
Berlin-Klausel

Soweit dieses Gesetz eine Erhöhung der Branntweinsteuer (Artikel 21 § 1) vorsieht, gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß im Land Berlin die nach der Verordnung über die Erhebung der Branntweinsteuer im Land Berlin vom 21. September 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1119) geltenden Steuersätze für Branntwein zu Trinkzwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über

Artikel 20
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

das Branntweinmonopol) um 200 Deutsche Mark für einen Hektoliter Weingeist erhöht werden. Im übrigen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über das Branntweinmonopol oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 21

Inkrafttreten

Artikel 18 tritt am 1. Januar 1966, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz des Wirtschaftsrates zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 103) in der Fassung, die sich aus dem Gesetz über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff vom 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 248) ergibt,
2. das Landesgesetz des Landes Baden zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),
3. die Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 39),
4. die Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 24. November 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 169),
5. die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des Bayerischen Kreises Lindau über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 19. April 1949 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 16 vom 21. April 1949).

Artikel 21

Inkrafttreten

Artikel 4 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 18, 19 und 19 a treten mit Ausnahme von Artikel 19 § 1 Nr. 3 und 4 am 1. Januar 1966 in Kraft. Artikel 19 § 1 Nr. 3 und 4 tritt am 1. April 1966, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert